



Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen vom 01. August 2018

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ist der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 folgende Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen beschlossen:

§ 1 Tageseinrichtungen

(1) Die Samtgemeinde Amelinghausen unterhält die folgenden Tageseinrichtungen für Kinder:

- a) Kinderkrippe Amelinghausen,
- b) Kindergarten Amelinghausen,
- c) Kindergarten Betzendorf,
- d) Kindergarten Oldendorf/Luhe,
- e) Kindergarten Soderstorf,
- f) Waldkindergarten Amelinghausen und
- g) Spielkreis Ehlbeck.

Diese Tageseinrichtungen werden in Erfüllung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) als öffentliche Einrichtung geführt und dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern aus der Samtgemeinde Amelinghausen. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.

§ 2 Gebührenpflichtige/r

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes veranlassen haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 1,25 % des gebührenpflichtigen Familieneinkommens je gebührenpflichtige Betreuungsstunde erhoben. Die monatlichen Höchstbeträge betragen 62,50 € je Betreuungsstunde bei einem gebührenpflichtigen Familieneinkommen von mtl. 5.000,00 €. Werden keine entsprechenden Nachweise eingereicht, ist die Benutzungsgebühr eines Einkommens von über 5.000,00 € zu entrichten.

(2) Für die Betreuung der Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres in den Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 lit. b) bis g) wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 60,00 € je gebührenpflichtige Betreuungsstunde erhoben. Diese Gebühr gilt pauschal, d. h. unabhängig vom Einkommen, ausgenommen ist das Einkommen gemäß § 3 Abs. 4.



(3) Für die Betreuung der Kinder ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in den Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 lit. b) bis e) und g) wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 1,25 % des gebührenpflichtigen Familieneinkommens je gebührenpflichtige Betreuungsstunde erhoben. Die monatlichen Höchstbeträge betragen 60,00 € je Betreuungsstunde bei einem gebührenpflichtigen Familieneinkommen von mtl. 4.800,00 €.

Werden keine entsprechenden Nachweise eingereicht, ist die Benutzungsgebühr eines Einkommens von über 4.800 € zu entrichten.

(4) Besuchen mehrere Kinder gleichzeitig die Tageseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) in der Samtgemeinde Amelinghausen, so wird die Gebühr für das zweite Kind um 35 % und für jedes weitere Kind um zusätzlich 5 % reduziert.

(5) Eine Gebühr wird jedoch nicht festgesetzt, wenn das monatliche gebührenpflichtige Familieneinkommen 1.299,59 € (Stand 01.01.2018) nicht überschreitet. Dieser Betrag wird jährlich an den Regelsatz des Sozialgeldes angepasst.

(6) Das gebührenpflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:

1. Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuer- oder Lohnsteuerjahresausgleichsbescheides nachzuweisen. Maßgeblich, auch für die nachstehenden Ziffern, ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergarten- oder Krippenjahres.

2. Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Lohnsteuerjahresausgleichsbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte (wie z.B. die pauschalversteuerten Arbeitsverträge), Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, -hilfe, Renten, Krankengeld usw.) für die Sorgeberechtigten und das Kind. Kindergeld gilt nicht als Einkommen. Für Elterngeld gilt ein Freibetrag in Höhe von 150,00 € (2 Jahre Elternzeit) bzw. 300,00 € (1 Jahr Elternzeit).

Bei mehreren Sorgeberechtigten gilt folgendes:

1. Leben die Sorgeberechtigten im gemeinsamen Haushalt, ist das gemeinsame Einkommen anzurechnen.

2. Leben die Sorgeberechtigten in getrennten Haushalten, gilt das Einkommen desjenigen Sorgeberechtigten, in dessen Haushalt das Kind gemeldet ist. Leben die Eltern des Kindes in eheähnlicher Gemeinschaft, so sind beide Einkommen anzurechnen.

3. Auf das nach Ziff. 1 bzw. 2 ermittelte Familieneinkommen, reduziert um:



- den Werbungspauschalbetrag im Sinne des § 9a Satz 1 Nr. 1 lit. a) Einkommenssteuergesetz pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personenberechtigten (1.000,00 € pro Personensorgeberechtigten),

- den Pauschalbetrag für Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Einkommenssteuergesetz pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden einkommenssteuerpflichtigen Sorgeberechtigten (2.100,00 € pro einkommenssteuerpflichtigen Sorgeberechtigten),

- und um nachgewiesene Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz (erfolgt nur, wenn die Kinderfreibeträge für das für die Berechnung maßgebliche Kalenderjahr tatsächlich gewährt wurden und diese auch durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides nachgewiesen wurden), ergibt das gebührenpflichtige Familieneinkommen.

Verluste aus anderen Einkommensarten wie z.B. Verluste aus Vermietung und Verpachtung sind nicht anrechenbar.

(7) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind von der Benutzungsgebühr gemäß § 90 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz befreit. Eine vollständige Befreiung von den Benutzungsgebühren wird auch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 KJHG gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 des Zwölften Sozialgesetzbuches die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des Zwölften Sozialgesetzbuches nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 des Zwölften Sozialgesetzbuches die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des Zwölften Sozialgesetzbuches sind 80 % des übersteigenden Betrages bis zur Höhe der festgesetzten Benutzungsgebühr einzusetzen. Die Ermäßigungen werden mit Wirkung für die Zukunft zum ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Kindergarten- oder Krippenjahr ausgesprochen.

(8) Die Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind erstmalig mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Anmeldung bei der Samtgemeinde Amelinghausen zu stellen. Zusätzlich ist der Antrag auf Gebührenermäßigung zu Beginn eines jeden neuen Kindergarten- oder Krippenjahres bei der Samtgemeinde Amelinghausen zu stellen. Die für das maßgebliche Kindergarten- oder Krippenjahr erforderlichen Einkommensnachweise sind dem erneuten Ermäßigungsantrag hinzuzufügen.

(9) Der festgesetzte Gebührenbescheid gilt grundsätzlich für das Kindergarten- oder Krippenjahr (1.8. - 31.7. des nächsten Jahres). Wenn festgestellt wird, dass die Herabsetzung wegen unvollständiger Angaben zu niedrig war, wird die Gebühr zum 01.08. des jeweiligen Jahres rückwirkend erhöht.

(10) Verändert sich das Familieneinkommen seit dem Basisjahr zum Negativen, wird die Gebühr nach Vorlage sämtlicher Belege neu berechnet und rückwirkend zum 01.08. des jeweiligen Jahres veranlagt. Veränderungen bei der Anzahl der Kinder sind der Samtgemeinde Amelinghausen mitzuteilen, wenn sich dadurch das gebührenpflichtige Familieneinkommen gem. Abs. 3 verändert.

(11) Sofern sich seit dem Basisjahr positive Veränderungen im Einkommensbereich der



Sorgeberechtigten von mehr als 20 % ergeben haben bzw. die positiven Veränderungen zu einer Anpassung der Krippengebühren führen können, sind diese Veränderungen unverzüglich der Samtgemeinde Amelinghausen zu melden. Die Gebühren können dann für das gesamte Krippenjahr rückwirkend veranlagt werden.

§ 4 Zahlung

Die Gebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats fällig und im Voraus zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Amelinghausen tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Amelinghausen, den 26. Juni 2018

Samtgemeinde Amelinghausen

- Claudia Kalisch -
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Veröffentlicht am 26.07.2018 im
Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.11/2018.